

**Neunte Änderung der Prüfungsordnung  
für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät  
für Human- und Gesellschaftswissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – FK IV)**

**vom 18.08.2017**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – FK IV) in der Fassung vom 22.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S. 308) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. In § 6 wird in Absatz 2 im zweiten Satz das Komma hinter „Hochschulgesetzes“ gestrichen.

2. In § 8 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Zuständig für die Anerkennung sind die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“

3. In § 9 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in der einen Woche vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.“

4. In § 13 wird in Absatz 1 das letzte Wort korrigiert in „weiterzuleiten“.

5. In § 16 wird in Absatz 3 im letzten Satz „betreffende“ in „betreffende“ korrigiert.

6. Am Ende von § 17 wird folgender Halbsatz gestrichen:

„wenn das Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“

7. In § 21 wird in Absatz 1 der Bezug auf die Bearbeitungszeit nach Absatz 4 durch einen Bezug auf die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 ersetzt.

8. § 25 wird ersatzlos gestrichen.

9. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

**Anlage 4**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Europäische Geschichte**

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 wird zu § 5.

10. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

**Anlage 5**  
**Fachspezifische Anlage für das Ökumene und Religionen**

1. In Punkt 5. „Curriculum“ wird der Satz nach dem Doppelpunkt neu gefasst:

„Ein praxisorientiertes Modul the721 wird dann kombiniert entweder mit katholisch-theologischer (the731), religionswissenschaftlicher (the741), dem Studium des Judentums gewidmeter (the751), ökumenisch-theologischer (the761) oder einer weiteren individuell gewählten theologischen (the771) Schwerpunktbildung (30 KP).“

2. In der Tabelle unter Punkt 5.2 „Wahlmodule in fachlicher Schwerpunktbildung und Praxisorientierung bzw. Auslandsstudium“ wird für das Modul „the721 Praxisbezogenes Projekt“ der Text in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ neu gefasst:

„Praxisbezogenes Projekt (Praktikum oder Exkursion oder Seminar/Vorlesung mit Praxisanteilen), je nach Profil in Verbindung mit Externsemester in Vechta, Potsdam, Bremen oder an einer anderen ausgewählten Universität oder mit Forschungsprojekt in Oldenburg“.

3. In derselben Tabelle wird unter dem Modul „the761 Ökumeneschwerpunkt Oldenburg“ folgendes Modul neu eingefügt:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-typ</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>
the771 Externsemester: Individuelle theologische Schwerpunktbildung	Wahl-pflicht	Studium an einer aus-gewählten Universität	15	In Absprache mit der ausgewähl-ten Universität

4. Der Punkt 7. „Anrechnung von Prüfungsleistungen im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Hochschule Vechta“ wird ersatzlos gestrichen.

**Abschnitt II**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.